

EMPFEHLUNG ASSA

Umgang mit Streamingdiensten

Mai 2025

Empfehlungen zum Umgang mit Streamingdiensten in oder auf Sportanlagen

1. Ausgangslage

Immer mehr Ligen und Vereine möchten ihre Top-Spiele live streamen oder aufzeichnen. Gleichzeitig werden Sportanlagen auch für Schulen und andere Zwecke genutzt, wodurch sich Fragen zur räumlichen und zeitlichen Nutzung der Kameras, zum Datenschutz, sowie zu Unterhalt und Wartung der Systeme ergeben. Die rechtlichen Grundlagen für den Datenschutz bildet das [eidgenössische Datenschutzgesetz](#), ergänzt durch die jeweiligen kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Auch bei mobilen Anlagen gelten die entsprechenden Datenschutzrichtlinien.

Da die Datenschutzvorgaben wie auch die Eigentumsverhältnisse und Verantwortung für Unterhalt und Betrieb in den verschiedenen Kantonen sowie in Städten und Gemeinden unterschiedlich geregelt sind, kann keine einheitliche Lösung für alle ASSA-Mitglieder in der Schweiz festgelegt werden.

Im Folgenden werden jedoch zentrale Punkte beschrieben, die für Vereinbarungen mit Vereinen oder Ligen wichtig sind. Zudem werden Beispiele für bewährte Vereinbarungen aufgeführt.

2. Übersicht Akteure und Verantwortlichkeiten

Akteur	Rolle
<u>Gemeinde / Eigentümerin Sportanlage</u>	– Eigentümerin – Bewilligungsbehörde
<u>Gemeinde / Betreiberin Sportanlage</u>	– Aufsicht zur Einhaltung des Datenschutzes, Unterhalt, Sicherheit und Schutz
<u>Verband oder Liga</u>	– Regulator der Meisterschaften – Bildrechteinhaber – Vertragspartner mit dem Streamingdienstleister
<u>Verein</u>	– Mitglied des Verbandes und Liga – Veranstalter der Wettkämpfe, Spiele

<u>Akteur</u>	<u>Rolle</u>
	– Verantwortlicher der Einhaltung des Datenschutzes
<u>Streamingdienstleister</u>	– Eigentümer des Kamerasystems – Verwerter der Bilder
<u>Sporttreibende, Funktionäre</u>	– Akteure
<u>Zuschauende</u>	– Nebenakteure

3. Abgrenzungen

Detektionssysteme, die vor allem in Hallen- oder Freibädern installiert und betrieben werden, sind hier nicht angesprochen. Auch weitere Sicherheitskameras, die der Anlagensicherheit dienen, sind von diesen Empfehlungen ausgenommen.

4. Empfehlungen

Es geht in dieser Empfehlung um Streamingdienste und Live-Übertragungen, die entweder mit einer mobilen oder über eine fixe Installation übertragen respektive gestreamt werden. Der Fokus dieser Empfehlung liegt auf den fixen Installationen.

Die hier aufgeführten Empfehlungen richten sich an die Gemeinde- resp. Stadtbehörden oder an die zuständigen Sportkoordinatoren:innen. Je nach Organisation und Zuständigkeit der Gemeinde resp. Stadt müssen Vorgehen und Finanzierung intern zuerst geklärt werden. Wichtig ist, dass die effektive Eigentümerin der Anlage der Installation und Nutzung der Kameras zustimmt.

4.1 Allgemeiner Umgang

Es gibt in der Praxis zwei bewährte Ansätze der ASSA-Mitglieder. Der eine Ansatz regelt den Umgang mit einer Vereinbarung mit dem anfragenden Verein, der andere Ansatz wird in Form einer Bewilligung verfügt.

Best Practice

Entsprechende Beispiele aus Basel, Bern, Thun, Winterthur und Zürich werden im Mitgliederbereich der ASSA zur Verfügung gestellt.

4.2. Verantwortungsabgrenzung

Die für die Aufzeichnung verwendeten Kameras sind nicht Eigentum der jeweiligen Gemeinde/Stadt. Entsprechend tragen gegenüber der Gemeinde / Stadt die Vereine die Verantwortung für den Unterhalt und Betrieb der Kameras. Die Vereine wiederum sind der Ansprechpartner der Liga oder für den beauftragte Dienstleistungsanbieter.

Die Behörde erteilt die Bewilligung an die Vereine für den Kamerabetrieb oder regelt den Betrieb im Rahmen einer Vereinbarung mit den Vereinen.

Es empfiehlt sich, dass die Behörde die Installation (Erschliessung mit Strom / Internet) und Montage der Kamera selber beauftragt und damit die Qualität und Sicherheit der Installation inkl. der Anschlüsse unter

Kontrolle behält. Ob die Kosten für die Installation dem oder den Vereinen übertragen werden, wird unterschiedlich gehandhabt und liegt im Ermessen der Behörde. Sie sind in der Regel kaum der Rede wert. In jedem Fall muss die Wartung der Installation klar zugewiesen sein.

Es wird empfohlen, dass der Verein ein entsprechendes Internetabonnement auf seine Kosten abschliesst und nicht über das anlageneigene Netz übertragen wird. Nur so kann auch rechtlich eine klare Abgrenzung durchgesetzt werden.

4.3 Empfehlungen zur Durchsetzung des Datenschutzes

Das Live-Streaming und Aufzeichnungen müssen vor Betreten der Anlage klar erkennbar für alle Besuche und Aktiven auf der Anlage kommuniziert werden. Empfohlen wird, dass eine Absprache zwischen dem oder den Vereinen und dem Anlagenbetrieb stattfindet.

Beschriftungen mit Piktogrammen und schriftliche Hinweise für den jeweiligen Anlass auf der Anlage und Hinweise auf Tickets, Flyer oder in Durchsagen obliegen dem oder den Vereinen.

Die Videoaufnahmen sind ausschliesslich auf das betreffende Spielfeld und den dadurch erfassten Bereichen der Tribünen zu begrenzen.

Die Kameras dürfen nur während Veranstaltungen oder exklusiven Trainings aktiviert werden. Um dies sicherzustellen, muss eine in der Praxis umsetzbare Variante gewählt werden. So wird verhindert, dass keine unbefugten Aufnahmen gemacht werden.

Best Practice

Stadt Zürich: Installation einer Vorrichtung, welche die Ein- und Ausschaltung der Datenverbindung regelt (da vor allem bei Aussenkameras Strom für den Frostschutz nötig ist, kann die Regelung nicht via Stromleitung erfolgen). Der Schalter befindet sich in den Betriebsräumen (kein Zugang durch die Vereine/Nutzenenden). Das Personal wird angewiesen, vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Bewilligungsinhaber den Datenstrom zu unterbrechen.

Stadt Thun: Die Vereine verantworten die ordnungsgemässe Installation und verpflichten sich, im Betrieb der Anlage alle rechtlichen Aspekte (inkl. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte) einzuhalten. Die Stadt übernimmt einen Teil der Installationskosten, verpflichtet den Verein aber dafür, die Anlage nach einer entsprechenden Einführung auch Dritten kostenlos zur Verfügung zu stellen.